

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Jembke

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Jembke e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Jembke.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 86 AO).
- 2) Der Verein möchte das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Elternhaus und Schüler/innen erhalten und fördern und zur Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse beitragen sowie die Schule in ihrem erzieherischen Bestreben unterstützen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Politische, wirtschaftliche oder religiöse Zwecke verfolgt der Verein nicht.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Verein. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mittel

- 1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden und Stiftungen
 - c. Sonstige Erträge
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- 3) Die Höhe des künftigen Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Jedem Mitglied ist es freigestellt, einen höheren Beitrag zu leisten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a. Jede natürliche Person
- b. Jede juristische Person
- c. Andere Vereinigungen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- 2) Kinder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- 3) Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. Den laufenden Jahresbeitrag zu leisten
- 2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge, z. B. Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes, schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Durch Tod
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat
 - b. Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt, bei Ausschluss noch bei Auflösung des Fördervereins statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu leisten.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Der Beirat
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem / der 1. Vorsitzenden
 - b. Einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem / der Schriftführer/in
 - d. Dem / der Kassenwart/in
 - e. Einem stellvertretenden Kassenwart
2. Der erste Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der erste Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand und den Beirat ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und unter diesen der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Quittungen entgegen und darf Zahlungen für Vereinszwecke leisten. Bei Verhinderungen übernehmen automatisch die entsprechenden Stellvertreter die notwendigen Aufgaben.
7. Es sind jährlich zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Zur Überprüfung der Kasse hat der Kassenwart die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a. Einem Vertreter der Schulleitung
- b. Einem Vertreter des Lehrerkollegiums
- c. Einem Vertreter des Schulleiternrats

1. Mitglieder des Beirates dürfen nicht im Vorstand des Fördervereins sein. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, welche folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - d. Bericht des Kassenwartes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahlen
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird
 - a. Von einem Zehntel der gesamten Mitglieder
 - b. Von den Kassenprüfern
- 4) Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.
- 5) Es sind nur volljährige, anwesende Mitglieder stimmberechtigt, mit je einer Stimme. Das Übertragen der Stimme auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Juristische Personen haben einen Vertreter namenhaft zu machen, der zur Abgabe der Stimme berechtigt ist.
- 6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

- 1) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Wenn die Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht ausreicht, wird die Einladung einmal wiederholt. Diese Einladung muss den Hinweis enthalten, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf den Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Im Falle der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Grundschule Jembke zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne dieser Satzung zu.

§ 14 Haftung

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Fördervereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand

Stand: 06/ 2015